Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V.

Satzung

Inhalt

Präambel 2

Allgemeiner Hinweis 2

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit 2

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben 2

§ 2 Zweck des Vereins 2

§ 3 Aufgaben des Vereins 2

§ 4 Einsatz von Mitteln 3

§ 5 Rechtsgrundlagen 3

B. Organe des Vereins 4

§ 6 Organe des Vereins sind: 4

§ 7 Mitgliederversammlung 4

§ 8 Delegiertenversammlung 5

§ 9 Aufsichtsrat 7

§ 10 Vorstand 8

§ 11 Turnrat 9

§ 12 Ältestenrat 9

C. Gliederung und Struktur des Vereins 9

§ 13 Abteilungen und Sparten 10

§ 14 Kassenprüfer 11

D. Vereinsmitgliedschaft 11

§ 15 Mitgliedschaft 11

§ 16 Erwerb der Mitgliedschaft 11

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder 12

§ 18 Erlöschen der Mitgliedschaft 12

E. Vereinsleben 13

§ 19 Geschäftsordnung bei Versammlungen und Sitzungen 13

§ 20 Ehrungen 13

§ 21 Misstrauenserklärung 13

F. Schlussbestimmung 14

§ 24 Datenschutz im Verein 13

§ 25 Inkrafttreten 15

Präambel

Der Verein Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. setzt sich zum Ziel, Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Religionszugehörigkeit in Freundschaft zusammenzuführen und zu verbinden. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten haben in unserem Verein keinen Platz. Wir sprechen uns gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt gegen Menschen aus.

Allgemeiner Hinweis

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und diverse Menschen. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass JEDES Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang grundsätzlich zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben

(1) Der Verein trägt den Namen Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. (KTB).
(2) Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Register-Nr. 1595 eingetragen.
(3) Gerichtsstand ist Kiel.
(4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- Behinderten-, Integrations- sowie Leistungssport und Freizeitgruppen, die sich aus dem Sport gebildet haben, sowie den Unterhalt eines Jugendheims. Die Förderung der Jugendarbeit ist dabei besonderer Schwerpunkt.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht durch:

- Abhaltung und Förderung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
- Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
- Durchführung von sportspezifischen Jugendveranstaltungen
- Anstellung sowie Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Kampfrichtern etc.
- Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens im Sport
- Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung in sportlichen Bereich

- Förderung des Breiten- und Gesundheitssports, Wettkampf- und Leistungssports für unterschiedliche Zielgruppen
- Förderung von Gesundheitsvorsorge im Sport
- Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- Anmietung von Trainingsstätten
- Beteiligung an Arbeitskreisen und Informationsveranstaltungen
- Betreiben eines Jugendheimes
- Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung
- Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum
- Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben.

§ 4 Einsatz von Mitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
5. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter und sonstigen Funktionsträger des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder einer Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Rahmen des Haushalts mit Ausnahme in eigener Sache. Etwaige entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
7. Alle Organmitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind neben dieser Satzung:

- Jugendordnung
- Beitrags- und Entgeltordnung
- Ehrenordnung
- Spartenordnung nach Bedarf
- sowie Entscheidungen der Organe des KTB.

- Finanzordnung (siehe § 9 Abs. 6)

Die Ordnungen werden durch den Aufsichtsrat beschlossen. Interne Ordnungen der Sparten sind dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen wie auch für Neufassungen. Interne Ordnungen dürfen keinem Punkt der Satzung des KTB widersprechen. Vom Aufsichtsrat beschlossene und vom Vorstand unterzeichnete Ordnungen sind für die Mitglieder bindend.

B. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Aufsichtsrat
4. Vorstand
5. Turnrat
6. Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
   a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
   b) Verschmelzung/Fusion mit anderen Vereinen,
   c) Auflösung des Vereins.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks (Förderung des Sports) erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung kann auch in schriftlicher Form vorab abgegeben werden.
4. Eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen muss sich für die Auflösung entscheiden
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband Kiel e.V. mit der Maßgabe, es unter fachlicher Mitwirkung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang im KTB-Jugendheim an der Infotafel eintretend links neben dem Haupteingang und Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

10. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben und dies belegbar nach § 7 (9) unmöglich war.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

a) Aufsichtsrat,
b) Vorstand,
c) Abteilungsleiter,
d) Delegierte der Abteilungen
e) Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen an der Delegiertenversammlung teilnehmen, zudem haben sie Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Abteilungen sollten für je 20 Mitglieder der Abteilung einen Delegierten entsenden. Für jede weitere 20 Mitglieder der Abteilung kann ein weiterer Delegierter entsandt werden. Mitglieder in diesem Sinne sind alle Mitglieder ohne Altersbeschränkungen. Jeder Delegierter hat eine Stimme. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 5 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Die Delegierten müssen bei ihrer Wahl das 16te Lebensjahr vollendet haben. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1.1. des laufenden Jahres. Abteilungsleiter sind zusätzlich stimmberechtigt.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen, und zwar jeweils für die Dauer eines Jahres.

(4) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Aufsichtsrat zusammen mit der Abteilungsleitung berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen, vornehmlich durch zuvor gewählte Ersatzdelegierte.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen an die Mitglieder. Allen Mitgliedern des Vereins wird durch Aushang im Vereinsheim, schwarzes Brett am Eingang eintretend links und auf der Homepage, die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht.

(6) Die Delegiertenversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt.

Digital: Die Delegiertenversammlung kann auch als rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob sie in dieser Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
*Hybrid: Die Delegiertenversammlung kann sowohl in Präsenzform als auch zeitgleich virtuell durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt***.**

Umlaufverfahrensbeschlüsse der Delegiertenversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen. Die Delegierten haben ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten an der Abstimmung beteiligt hat und der Beschluss die erforderliche einfache Mehrheit erreicht hat.

(7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
a) der Aufsichtsrat oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
b) die Einberufung von 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.

(8) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
(a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
(b) Wahl dreier Kassenprüfer,
(c) Wahl der Ältestenratsmitglieder,
(d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
(e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
(f) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes,
(g) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
(h) Entlastung des Vorstands,
(i) Abstimmung der Höhe der Basisbeiträge und allgemeine Umlagen, wobei die Beträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
(j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
(k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
(l) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes.

(9) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(10) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben und dies belegbar nach § 8 (9) unmöglich war. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

(11) Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.

(12) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.

(13) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(14) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer, mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
   a) Aufsichtsratsvorsitzender (als Repräsentant des Vereins),
   b) stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender,
   c) drei weitere Aufsichtsratsmitglieder.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt umschichtig, in ungeraden Jahren werden die Aufsichtsratsmitglieder 1, 3 und 5 gewählt und in geraden Jahren die Aufsichtsratsmitglieder 2 und 4. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden im Anschluss an die Wahl von den Aufsichtsratsmitgliedern bestimmt und dem Vorstand mitgeteilt. Die zugewiesene Nummerierung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats muss protokolliert werden.

2. Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beisitzer als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen. An Aufsichtsratssitzungen nimmt der Vorstand stets mit beratender Funktion teil, jedoch nicht zum Thema der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 10 (2).
3. Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens viermal jährlich stattfinden sollen.

   Digital: Die Aufsichtsratssitzung kann auch als rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob sie in dieser Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
   Hybrid: Die Aufsichtsratssitzung kann sowohl in Präsenzform als auch zeitgleich virtuell durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
   Umlaufverfahren: Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen. Die Mitglieder haben ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens drei der fünf der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben, und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

4. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen ein. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann eine Aufsichtsratssitzung einberufen.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
6. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
   (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,
   (b) Um den Geschäftsbetrieb weiterzuführen, kann der Aufsichtsrat kommissarisch einen Vorstand bestimmen.
   (c) Festlegung der Basisbeiträge gemäß, wobei die Beiträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,

(d) Sonderbeiträge können nach Antrag der Abteilungen vom Aufsichtsrat nach Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt werden.

(e) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes

(f) Kontrolle des Vorstandes,

(g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung,

(h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verfahrens- u. Geschäftsordnung,

(i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung,

(j) Erlass, Änderung und Aufhebung der Ehrenordnung,

(k) Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen,

(l) Recht, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv beratend zu beteiligen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch den Aufsichtsrat in der Verfahrens- und Geschäftsordnung zu regeln.
2. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat berufen und abberufen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder haben keinerlei Einfluss und keinerlei Mitwirkungsrechte an der Bestellung der Vorstandsmitglieder. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 5.000 € wird der Verein jedoch gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis muss jedes Rechtsgeschäft durch den genehmigten Haushaltsplan abgedeckt oder individuell vom Aufsichtsrat genehmigt worden sein.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

   (a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane,

   (b) Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,

   (c) kommissarische Besetzung von vakanten Ämtern,

   (d) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,

   (e) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung

   (f) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,

   (g) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

   (h) Erstellung eines Jahresberichts,

   (i) Erstellung des Jahresabschlusses,

   (j) Umsetzung des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 18 (4),

   (k) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,

   (l) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen, außer mit Mitgliedern des Vorstandes,

   (m) Controlling der Buchführung,

   (n) Genehmigung neuer Abteilungen und Sparten sowie deren Auflösung im Bedarfsfall gemäß § 13 (1),

   (o) Abhaltung regelmäßiger Turnratssitzungen mit allen Abteilungsleitern bzw. deren

Vertretern;

(o) Beschlussfassung in besonderen Fällen gemäß § 16,

(p) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder gemäß § 9 (d),

(q) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gemäß § 20,

(r) Bestätigung der Jugendordnung.

5. Ein Vorstandsmitglied lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erfolgen.
Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

§ 11 Turnrat

(1) Den Turnrat bilden:

a) der Vorstand

b) Abteilungsleiter

(2) Der Vorstand kann bei Wechsel der Fachwarte der Abteilungen, oder wenn neue Abteilungen geschaffen werden, Turnratsmitglieder kommissarisch bestellen.

(3) Der Turnrat stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit unter Berücksichtigung der Verwirklichung des Satzungszweckes auf. Dazu nimmt er die monatlichen Berichte der Abteilungen entgegen und entscheidet über technische und Verwaltungsfragen der Abteilungen und über die Bereitstellung der von den Abteilungen beantragten Finanzen. Der Turnrat wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

(4) Turnratsitzungen sind grundsätzlich öffentlich für alle ordentlichen Vereinsmittglieder und für die Ehrenmitglieder. Der Turnrat kann sie bei Bedarf im Einzelfall anhören.
Digital: Die Turnratsitzung kann auch als rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob sie in dieser Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
*Hybrid: Die Turnratsitzung kann sowohl in Präsenzform als auch zeitgleich virtuell durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt***.**
Umlaufverfahren: Beschlüsse der Turnratsitzung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen. Die Mitglieder haben ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

§ 12 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören und mindestens 40 Jahre alt sind.

(2) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und den Vereinsorganen sowie zwischen den Organen des Vereins.

C. Gliederung und Struktur des Vereins

§ 13 Abteilungen und Sparten

(1) Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt. Eine Abteilung kann sich in mehrere Sparten untergliedern. Die Gründung neuer Abteilungen
sowie deren Auflösungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands genehmigt.
(2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Abteilungsleiter,
b) stellvertretender Abteilungsleiter,
c) etwaige sonstige Funktionsträger für sportartenspezifische Aufgaben.

(3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen, bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Digital: Die Abteilungssitzung kann auch als rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob sie in dieser Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
*Hybrid: Die Abteilungssitzung kann sowohl in Präsenzform als auch virtuell oder durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt***.**
Umlaufverfahren: Beschlüsse der Abteilungssitzung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen. Die Mitglieder haben ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

(4) Die Abteilungsleitung, die Delegierten für die Delegiertenversammlung inkl. etwaiger Ersatzdelegierte werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die
Dauer von einem Jahr gewählt.
(5) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Leasingverträge und vergleichbare Verträge mit Dauerschuldcharakter einzugehen. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat der Vorstand den Nachweis zu führen.
(6) Die Abteilungsleitung ist in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich für den Sportbetrieb.
(7) Sofern der Vorstand für eine Abteilung einen Abteilungsetat eingerichtet hat, handeln und verwalten sich die Abteilungen selbständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Abteilungsbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands.
(9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung regeln, die vom Vorstand genehmigt werden muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf.
(10) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Vereins.
Ebenso bleiben die bisherigen Nutzungszeiten von Sportstätten beim Verein.
(11) Soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat,
sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch bei Schäden, die eine Abteilung zu Lasten des Vereins zu verantworten hat.
(12) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:

a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt umschichtig in geraden und ungeraden Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
   (a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
   (b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
   (c) einen Prüfbericht abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
   (d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.
   (e) Eine Belehrung und Unterzeichnung über eine Schweigepflicht müssen vor der Prüfung erfolgen.
   (f) Die Kassenprüfung findet mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung statt, in der über die Entlastung des Vorstands beschlossen werden
   soll. Der Kassenwart organisiert die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Kassenprüfung.

D. Vereinsmitgliedschaft

§ 15 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
   a. ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
   b. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
   c. Ehrenmitgliedern,
   d. fördernden Mitgliedern.
   e. passive Mitglieder
   f. auswärtige Mitglieder

(2) Mitglied im Sinne von (1)a) und (1)b) kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des KTB unterstützen möchte.

(4) Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt, nachdem der Vorschlag vom Aufsichtsrat befürwortet wurde. Jedes ordentliche Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Näheres kann durch eine Ehrenordnung ergänzend geregelt werden.

§ 16 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des KTB wird erworben durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die Geschäftsstelle oder ist durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Homepage des Vereins zu beantragen.

(2) Der Vorstand kann, nach Anhörung des Turnrates, der Aufnahme binnen einer Frist von 4 Wochen widersprechen. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden.

(3) Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme in den KTB.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den die Mitgliedschaft im Verein beantragt wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Turnrates.

(5) Bei der Aufnahme in den Verein sind die aktuellen Beiträge und Aufnahmeentgelte der zu entrichten.

(6) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen vorhandener Kapazitäten nutzen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Während bei der Mitgliederversammlung jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht hat, obliegt das Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung lediglich den auf den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

(2) Mit seinem Beitritt übernimmt das Mitglied folgende Pflichten:

(a) Förderung des Sportgedankens im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze zum Wohle des Vereins

(b) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der sonstigen allgemeinen Regelungen und der Beschlüsse der Organe des Vereins

(c) Aufnahmegebühren, Mitgliedsgebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils in der Mitte des Quartals für 3 Monate eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(d) Zahlung des vom Landessportverband verlangten Versicherungsbeitrages jährlich mit dem ersten Beitrag

(e) Zahlung des Beitrags für die Inanspruchnahme spezieller Angebote sofort bei Beginn der Maßnahme

(f) In dem von der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen festgesetzten Rahmen können Arbeitsstunden für den Verein und die Abteilung zu leisten sein.

(3) Jeder Wohnungswechsel sowie die Änderung der persönlichen Angaben (Adresse, Telefonnr., Emailadresse, Kontodaten) und sportbezogene Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegen Empfangsbestätigung gegenüber dem Verein – Geschäftsstelle – erklärt werden. Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 1.3. zum 31.3., am 1.6. zum 30.6., am 1.9. zum 30.9. sowie am 1.12. zum 31.12 eines jeden Jahres möglich. Die Verpflichtungen zur Beitragszahlung und sonstiger Zahlungsverpflichtungen bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts, bei Rückständen darüber hinaus, bestehen. Der Austritt minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Kinder und Jugendliche, deren Mitgliedsbeiträge über besondere Förderprogramme finanziert werden, haben ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Förderzeitraumes.

(3) Austretende Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen. Empfangene Spiel- und Sportgeräte sind unverzüglich zurückzugeben.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats, unter Anhörung des Ältestenrats, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(a) bei vereinsschädigendem Verhalten,

(b) bei groben Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane und bei wiederholter Nichtbeachtung von Anordnungen der Fachwarte,

(c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

(d) wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und wenn Beibringungsversuche erfolglos bleiben.

(e) Verstoß gegen die Präambel

(5) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss des Aufsichtsrats ist Berufung innerhalb einer Woche nach Zustellung möglich. Diese ist schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Turnrat endgültig

(7) Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

E. Vereinsleben

§ 19 Geschäftsordnung bei Versammlungen und Sitzungen

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-, Delegiertenversammlung, Turnrats- oder Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

(2) Jede Versammlung oder Sitzung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist bei Beginn zu verlesen und zu genehmigen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen; in besonderen Fällen ist auf Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Protokolle sind dann in der nächstfolgenden Sitzung oder Versammlung zu genehmigen, nachdem sie verlesen oder in der Vereinsinfo veröffentlicht wurden. Sie sind vom Protokollführer/Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

(5) Bei Sitzungen der Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 20 Ehrungen

(1) Ehrungen werden nach der aktuell gültigen Ehrungsordnung vom Vorstand vorgenommen. ~~Bei der Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft wird die Vereinszugehörigkeit ab dem Vereinsbeitritt gerechnet.~~

~~(2) Der Vorstand kann darüber hinaus Ehrennadeln und Meisternadeln verleihen. Ehrungsordnung sollte extra sein~~

§ 21 Misstrauenserklärung

Die Delegiertenversammlung kann aus wichtigem Grund dem Vorstand, dem Turnrat oder einzelnen Mitgliedern dieser Organe das Misstrauen aussprechen, indem sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Neuwahl vornimmt. Die Personen, gegen die sich das Misstrauen richtet, haben über ihre Arbeit ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

§ 22 Gerichtsbarkeit

1. Für schuldrechtliche Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder Außenstehenden ist der ordentliche Gerichtsweg gegeben.
2. Im Falle strafbarer Handlungen eines Mitglieds gegen den Verein ist der Vorstand zur Stellung eines Strafantrages verpflichtet. Für Schäden, die dem Verein aus dem Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder entsteht, haften diese einzeln bzw. gesamtschuldnerisch.
3. Bei allen Streitfällen innerhalb des Vereins hat der Aufsichtsrat zunächst auf eine einvernehmliche, außergerichtliche Einigung hinzuwirken. Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss von drei Personen einsetzen, von denen kein Mitglied einem der Organe des KTB angehören darf. Zum Schlichtungsausschuss ist auch der Ältestenrat einzubeziehen.

§ 23 Geschäftsjahr, Vereinsvermögen und Haftungsausschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein haftet mit seinem Gesamtvermögen für seine Verbindlichkeiten. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.

(3) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sportes, bei Nutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

F. Schlussbestimmung

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. Verantwortliche Stelle:

Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V., Breiter Weg 11, 24105 Kiel.
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datenschutz@kieler-tb.de

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Postadresse, E-Mail-Adresse, Kontodaten.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu sind entsprechende Formulare des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
5. Als Mitglied des

- Schleswig-Holsteinischen Leichtathletik-Verband e. V.
- Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes
- Schleswig-Holsteinischen Basketballverbandes
- Schleswig-Holsteinischen Tischtennisverbandes
- Schleswig-Holsteinischen Judoverbandes
- Schleswig-Holsteinischen Badmintonverbandes
- Und weiteren den jeweiligen Abteilungen zugehörenden oder übergeordneten Sportverbänden

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, Torschützen, Platzverweise)
- ggf. Kontaktdaten

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- ggf. Telefonnummer
- ggf. E-Mail-Adresse
- ggf. Funktion im Verein

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds zum Quartalsende aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Diese Daten werden gesperrt.
7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:
Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116, 24171 Kiel, mail@datenschutzzentrum.de

§ 25 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 29.03.2023 beschlossen und ersetzt alle früheren Fassungen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister auf der Grundlage der Satzung zu handeln.

Kiel, Stand 29.03.2023